

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Produkten und dazugehörigen Dienstleistungen von Höganäs AB bzw. seiner Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (nachstehend „Höganäs“), je nachdem, welche derselben Partei des Hauptvertrages ist, unter Ausschluss abweichender allgemeiner oder besonderer Bedingungen des Käufers. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen stellen zusammen mit dem schriftlichen Verkaufsbeleg oder jeglichen anderen vereinbarten Bedingungen sowie der technischen Spezifikation der Produkte (falls vorhanden) den gesamten Vertrag zwischen den Parteien dar. Eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist für Höganäs nur bindend, wenn diese schriftlich durch einen bevollmächtigten Vertreter von Höganäs genehmigt wird. Jegliche Bedingungen einer gesonderten schriftlichen Verkaufsvereinbarung zwischen den Parteien ersetzen etwaige entgegenstehende Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen, die ggf. in einer Bestellung oder einem anderen vom Käufer ausgestellten Dokument aufgeführt sind und haben Vorrang vor anderen vorgedruckten Bedingungen, die in den Unterlagen einer der Parteien enthalten sind oder zwischen den Parteien ausgetauscht wurden.

2. INFORMATIONEN ÜBER DAS PRODUKT

Jegliche Informationen über Gewichte, Preise, technische Eigenschaften und andere Merkmale von Produkten, die in den Katalogen, Broschüren, Anzeigen, Rundschreiben, Datenblättern, Preislisten etc. von Höganäs enthalten sind, sind für Höganäs nicht bindend und können von dem Käufer nicht als verlässlich angesehen werden, es sei denn, dass sich diese Informationen aus einer konkreten Vereinbarung ergeben und darin ausdrücklich angeführt werden.

3. ANGEBOT UND ANNAHME

Sofern von Höganäs nicht anders angegeben sind alle Angebote dreißig (30) Tage ab dem Datum des Angebots gültig. Eine Bestellung ist für Höganäs nur bindend, wenn diese schriftlich von Höganäs angenommen wurde.

4. LIEFERUNG

4.1 Gelieferte Produkte müssen der Spezifikation von Höganäs (einschließlich Angaben bezüglich Verpackung) oder der anderen Spezifikation entsprechen, die schriftlich vereinbart wurde. Grundlage der Rechnungsstellung ist die von Höganäs festgestellte Menge der Produkte. Alle Lieferungen erfolgen in Übereinstimmung mit den zwischen den Parteien vereinbarten Incoterms (gemäß Incoterms 2010). Höganäs hat den in den Produkten enthaltenen Stoff, soweit notwendig, für die vorgesehene Verwendung nach der REACH-Verordnung registriert. Es obliegt allein dem Käufer, festzustellen, ob die vom Käufer vorgesehene Verwendung ebenfalls registriert ist. Höganäs übernimmt keine Verantwortung für nicht registrierte Verwendungen des Stoffes. Der Käufer trägt die alleinige und uneingeschränkte Verantwortung für nicht registrierte Verwendungen.

4.2 Jegliche anwendungstechnische Beratung von Höganäs in Wort, Schrift oder durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindliche Information, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der Durchführung der eigenen Prüfung der von Höganäs gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten von Höganäs und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

4.3 Alle angegebenen Liefertermine beziehen sich auf den Abschluss der Herstellung und die Versandbereitschaft der Produkte und beruhen auf den besten Schätzungen von Höganäs. Höganäs behält sich das Recht vor, die Liefertermine unter Inkennzeichnung des Käufers zu ändern. Höganäs hat den Käufer zu benachrichtigen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sich die Lieferung der Produkte verzögern könnte. Außer in den nachstehend in Abschnitt 7 genannten Fällen ist der Käufer, sofern die Verzögerung dreißig (30) Kalendertage überschreitet, berechtigt, die betreffende Lieferung zu stornieren, sofern die Verzögerung erhebliche Unannehmlichkeiten für den Käufer verursacht und sofern die Produkte nicht individuell angepasst wurden oder kundenspezifische Produkte sind. Der Käufer ist nicht berechtigt, im Falle einer verspäteten Lieferung weitere Schadenersatzansprüche oder sonstiges geltend zu machen.

4.4 Falls Höganäs von dem wahrscheinlichen Eintreten der Insolvenz oder der Unfähigkeit des Käufers, die gelieferten Produkte zu bezahlen, Kenntnis erlangt, ist Höganäs nicht verpflichtet, die Lieferung vorzunehmen, und berechtigt, auf dem Transportweg befindliche Produkte zu stoppen, es sei denn, dass der Käufer eine Vorauszahlung für die Lieferung und andere sich aus der Geschäftsbeziehung ergebende Ansprüche (u. a. einschließlich der Zahlung einer offenen Verbindlichkeit) leistet oder eine Sicherheit stellt, die von Höganäs zumutbarerweise akzeptiert werden kann. Falls eine Vorauszahlung erforderlich ist, jedoch von dem Käufer nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen geleistet wird, kann Höganäs diesen Vertrag kündigen.

4.5 Falls der Käufer die Lieferung einer Sendung nicht annehmen kann oder die

Lieferung einer vorgesehenen Sendung ablehnt, wird Höganäs die Sendung auf alleinige Gefahr und Rechnung des Käufers lagern, und die Zahlung für diese verzögerte Sendung wird unverzüglich fällig.

4.6 Rücksendungen von Produkten aus jedwedem Grund dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Höganäs erfolgen.

5. PREIS UND ZAHLUNG

5.1 Falls vor der Lieferung unvorhergesehene Änderungen der Kosten für Rohstoffe, Legierungen, Energie, der Wechselkurse, Abgaben, Steuern oder staatliche Gebühren eintreten und diese Änderungen sich auf die Kosten von Höganäs für die Lieferung von Produkten auswirken, ist Höganäs berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

5.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart hat die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Der Käufer darf keine Forderung mit Verbindlichkeiten gegenüber Höganäs aufrechnen, außer wenn diese Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Alle angegebenen Preise verstehen sich exklusive anwendbarer Steuern. Jegliche Steuer, zu deren Einziehung Höganäs infolge des Verkaufs im Rahmen dieses Vertrages verpflichtet ist, wird zusätzlich zu dem Preis fällig und ist gänzlich von dem Käufer zu tragen.

5.3 Das Eigentum an den Produkten verbleibt bei Höganäs und geht erst mit der Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Käufers aus der Geschäftsbeziehung mit Höganäs (einschließlich Zahlung des vereinbarten Preises und der Nebenforderungen) auf den Käufer über. Wenn das nationale Sachenrecht einen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt oder zusätzliche Anforderungen vorsieht, wie z. B. Registrierungserfordernisse etc., verpflichtet sich der Käufer, Höganäs auf Verlangen von Höganäs zu unterstützen, um entweder jede dieser Anforderungen zu erfüllen oder um in Bezug auf die an den Käufer verkauften Produkte ein vergleichbares Sicherungsrecht für Höganäs zu begründen. Kosten, die Höganäs in diesem Zusammenhang angemessenerweise entstehen, sind von dem Käufer zu tragen. Im Falle einer Verarbeitung von Produkten, die von dem Käufer nicht vollständig bezahlt wurden, wird der Käufer für Höganäs tätig. Werden solche Produkte zusammen mit Produkten, die nicht Eigentum von Höganäs sind, verarbeitet, umgebildet, vermischt oder verbunden, so erwirbt Höganäs Miteigentum an den hierdurch entstehenden Produkten im Verhältnis des Rechnungswertes der nicht bezahlten Produkte zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten, umgebildeten, vermischten oder verbundenen Produkte im Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung.

5.4 Bei Zahlungsverzug ist Höganäs berechtigt, ab dem Fälligkeitsdatum auf den ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe eines jährlichen Zinssatzes zu verlangen, der dem von der Schwedischen Zentralbank (Reichsbank) jeweils angewendeten Repozsatz zzgl. zwölf (12) Prozent entspricht.

5.5 Die Annahme der Zahlung durch Höganäs bewirkt weder einen Verzicht auf Rechte oder Rechtsmittel von Höganäs noch eine Einschränkung derselben.

6. GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS und HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

6.1 Höganäs gewährleistet lediglich, dass die Produkte den Standardspezifikationen derselben entsprechen, sofern nichts anderes schriftlich von Höganäs vereinbart wurde. Sollten die Produkte im Auslieferungszustand nicht den Spezifikationen von Höganäs oder den anderweitig schriftlich vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder sollte sich herausstellen, dass die Menge der gelieferten Produkte um mehr als 5% von der vereinbarten Menge abweicht, hat Höganäs nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers entweder neue Produkte zu liefern oder den Teil des erhaltenen Kaufpreises zu erstatten, der der Nichtkonformität oder Mindermenge zuzuordnen ist. Der Käufer haftet jedoch allein für die Eignung von Produkten und deren Konformität mit Gesetzen, Vorschriften und geltenden Standards für den vorgesehenen Verwendungszweck.

DIESE GEWÄHRLEISTUNG GILT ANSTELLE ALLER ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN, MÜNDLICHEN ODER SCHRIFTLICHEN, GESETZLICHEN ODER ANDERWEITIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN, NEBENABREDEN UND ZUSICHERUNGEN, EINSCHLIEßLICH DER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DIE AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN WERDEN

6.2 Der Käufer hat die Produkte bei Lieferung zu prüfen und Höganäs jegliche Beschädigungen, Nichtkonformitäten oder Mengenabweichungen unverzüglich zu melden. Ansprüche des Käufers aufgrund dieser Prüfung müssen gegenüber Höganäs geltend gemacht werden, bevor das Produkt oder jeglicher Teil desselben verwendet oder verarbeitet wird. In jedem Fall wird von einem Verzicht des Käufers auf jegliche Ansprüche aufgrund solcher Fehler, Beschädigungen, Nichtkonformitäten oder Abweichungen ausgegangen, wenn diese Höganäs nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Lieferdatum schriftlich mitgeteilt wurden.

6.3 Mängelrügen sind durch Angabe des angeblichen Fehlers, der angeblichen Nichtkonformität oder der angeblichen Mengenabweichung sowie der Chargennummer und des Lieferdatums der Produkte zu spezifizieren. Höganäs ist berechtigt, Lieferungen mit einem angeblichen Fehler oder einer angeblichen Nicht-

konformität zu prüfen und Proben derselben zu entnehmen. Falls Höganäs der Lieferung neuer Produkte zustimmt, hat Höganäs das Recht, fehlerhafte Produkte abzuholen.

6.4 Höganäs übernimmt keine Haftung für Beschädigungen, Nichtkonformitäten oder Mengen- oder Qualitätsabweichungen, wenn diese Beschädigungen, Nichtkonformitäten oder Mengen- oder Qualitätsabweichungen aus der Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften, geltenden Standards oder jeweils in Bezug auf die Verwendung, die Handhabung, den Transport oder die Lagerung der Produkte erteilten Weisungen seitens des Käufers (oder seiner Mitarbeiter oder Kunden) resultieren oder damit in Zusammenhang stehen, oder für jegliche Fehler, die auf die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Käufer bereitgestellten Daten zurückzuführen sind.

6.5 Die Gesamthaftung von Höganäs in Bezug auf jeglichen Schaden, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder auf anderer Grundlage, der sich aus, im Zusammenhang mit oder infolge der Herstellung, des Verkaufs, der Lieferung, des Wiederverkaufs, des Austausches oder der Verwendung eines Produkts ergibt, ist in jedem Fall auf den Preis beschränkt, der den Produkten oder dem Teil derselben zuzuordnen ist, welche den Anspruch begründen. Der Käufer kann nach Ablauf von sechs (6) Monaten ab Lieferdatum keinen Anspruch mehr einklagen, unabhängig davon, ob ihm der Klagegrund zu jenem Zeitpunkt bekannt war. Höganäs haftet nicht für Strafschadenersatz, Sonderschäden, Nebenschäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden jedweder Art, die zu irgendeinem Zeitpunkt aus irgendeinem Grund entstehen, einschließlich Verlust von Einkünften oder Gewinn. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht (i) bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens Höganäs, (ii) bei Körperschaden, der schuldhaft durch eine von Höganäs zu vertretende Handlung oder Unterlassung herbeigeführt wurde oder (iii) soweit zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes vorschreiben. Die Beweislast für (i) - (iii) liegt bei dem Käufer, soweit nach geltendem Recht nicht anders vorgesehen.

7. HÖHERE GEWALT

7.1 Höganäs haftet nicht für Nichterfüllung aufgrund von Umständen, auf die Höganäs keinen Einfluss hat, die direkt oder indirekt die Produktion, Lieferung oder Verfrachtung verhindern, behindern oder unwirtschaftlich machen, bis zur Beseitigung dieses Hinderungsgrundes (Höhere Gewalt). Als zu diesen Umständen gehörig gelten Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen sowie andere Schwierigkeiten und Störungen, u. a. einschließlich Krieg, Aufstand, Terrorakte, Arbeitsstreitigkeiten, Brand, Überschwemmung, Sturm, Unfall, Brennstoff- oder Energieknappheit, Hindernisse oder Unterbrechungen bezüglich des Seetransports und Ausfälle oder Störungen jeglicher Art, die Betriebsmittel oder Anlagen von Höganäs betreffen, welche für die Erfüllung der Pflichten von Höganäs als notwendig erachtet werden.

7.2 Höganäs behält sich das Recht vor, während der Dauer von Ereignissen höherer Gewalt Produkte in einer Weise, die Höganäs nach alleinigem Ermessen für angemessen erachtet, für seine internen und externen Kunden bereitzustellen und unter diesen gerecht zu verteilen.

7.3 Höganäs ist nicht verpflichtet, durch Einkauf oder auf andere Weise Produkte zu erwerben, die Höganäs infolge der Ereignisse höherer Gewalt nicht an den Käufer liefern kann.

8. GESCHÜTZTE INFORMATIONEN

Soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, ist keine Information, die vom Käufer an Höganäs weitergegeben wird, als vertraulich zu betrachten.

9. EXPORTKONTROLLE UND SANKTIONEN

9.1 Die Verpflichtungen von Höganäs im Rahmen seiner Verträge und im Rahmen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegen dem Vorbehalt, dass Höganäs jegliche erforderlichen Exportgenehmigungen von den zuständigen Behörden erhält, einschließlich Genehmigungen in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck und Transaktionen mit oder im Zusammenhang mit sanktionierten Personen, Einrichtungen, Sektoren, Produkten oder Ländern.

9.2 Jede Lieferung im Rahmen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegt dem Vorbehalt, dass die Leistung nicht im Widerspruch zu nationalen oder internationalen Exportkontrollvorschriften, z. B. Embargos oder anderen Sanktionen, steht. Der Käufer verpflichtet sich, alle für den Export oder die Weitergabe der Produkte erforderlichen Angaben und Dokumente bereitzustellen, wie Angaben über den Endnutzer, den endgültigen Bestimmungsort (Land) der von Höganäs verkauften Produkte und/oder Beschreibung der Endnutzung. Verzögerungen aufgrund von Exportüberprüfungen oder Genehmigungsverfahren heben jegliche Fristen und Liefertermine auf. Falls notwendige Genehmigungen nicht erteilt werden oder wenn die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig ist, gilt der Vertrag zwischen den Parteien in Bezug auf die betreffenden Teile desselben als nicht zustande gekommen.

9.3 Höganäs ist berechtigt, die Leistungserbringung auszusetzen und/oder den relevanten Vertrag fristlos zu kündigen, falls diese Maßnahme seitens Höganäs nach Auffassung von Höganäs zu dem Zweck gerechtfertigt ist, dass Höganäs nationale oder internationale gesetzliche Exportkontroll- und Sanktionsbestimmungen einhält.

9.4 Im Falle einer Aussetzung oder Kündigung gemäß Abschnitt 9.3 ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Käufer aufgrund der Aussetzung oder Kündigung ausgeschlossen.

9.5 Der Käufer muss bei Weitergabe jeglicher von Höganäs gelieferter Produkte an Dritte im In- und Ausland alle nationalen, regionalen und internationalen Exportkontroll- und Sanktionsgesetze und -vorschriften, die für den Käufer und/oder Höganäs gelten, darunter jederzeit die EU-Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck sowie jegliche geltenden Sanktionsvorschriften des EU-Rates, einhalten.

10. STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

10.1 Sofern der Käufer seinen Sitz in einem europäischen Land (ausdrücklich einschließlich der Türkei und Russlands) oder einem Land hat, das nicht den Vorschriften gemäß Abschnitt 10.2 - 10.4 unterliegt, fallen diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen unter schwedisches Recht ohne Berücksichtigung der Kollisionsnormen desselben, außer dass das schwedische Gesetz (1987:822) zum internationalen Kaufrecht keine Anwendung findet. Ebenso ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht anwendbar.

Jegliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten an einen Käufer, der seinen Sitz in einem der vorstehend genannten Länder hat, ergeben, sind endgültig durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung der Stockholmer Handelskammer zu regeln. Das Schiedsverfahren findet in Malmö, Schweden, statt, und die Sprache des Schiedsverfahrens, der Dokumentation und des Schiedsspruchs im Rahmen desselben ist Englisch. Die „Regeln für ein beschleunigtes Schiedsverfahren“ sind anwendbar, wenn der Streitwert einhunderttausend (100.000) EUR nicht überschreitet. Diese Schiedsklausel gilt zugunsten von Höganäs, und Höganäs ist berechtigt, nach alleinigem Ermessen ein Schiedsverfahren nach den Regeln jedes Schiedsinstituts und jeden Schiedsort für das Schiedsverfahren zu wählen, bei dem angesichts des Sitzes des Käufers und der Verkaufsstelle von Höganäs die Zuständigkeit liegt. In Fällen des Zahlungsverzugs ist Höganäs außerdem berechtigt, direkt ein zuständiges ordentliches Gericht anzurufen.

Verkäufe nach Indien

10.2 Sofern der Käufer seinen Sitz in Indien hat, fallen diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen unter (den indischen) Sale of Goods Act, 1930. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf ist auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht anwendbar.

Jegliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten an einen Käufer, der seinen Sitz in Indien hat, ergeben, sind endgültig durch ein Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit dem Rules of the Arbitration and Conciliation Act, 1996, zu regeln. Der Ort des Schiedsverfahrens ist der Gerichtsbezirk Pune. Die Sprache des Schiedsverfahrens, der Dokumentation und des Schiedsspruchs im Rahmen desselben ist Englisch. In Fällen des Zahlungsverzugs ist Höganäs außerdem berechtigt, direkt ein zuständiges ordentliches Gericht anzurufen.

Verkäufe in die USA

10.3 Sofern der Käufer seinen Sitz in den USA hat, fallen diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen unter das Recht von Pennsylvania ohne Berücksichtigung der Kollisionsnormen desselben. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf ist auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht anwendbar.

Im Falle jeglicher Streitigkeiten, die sich aus dieser Transaktion zwischen einem Käufer mit Sitz in den USA und Höganäs ergeben, stimmt der Käufer der gerichtlichen Zuständigkeit des United States District Court for the Western District of Pennsylvania, des Court of Common Pleas of Somerset und des Court of Common Pleas Cambria County, Commonwealth of Pennsylvania, für die Klärung aller dieser Streitigkeiten zu, wobei die ausschließliche Zuständigkeit für die Klärung dieser Streitigkeiten bei diesen Gerichten liegt. Der Käufer verzichtet hiermit auf die Einrede der sachlichen oder örtlichen Nichtzuständigkeit dieser Gerichte. Die Parteien benennen hiermit den Secretary of State of the Commonwealth of Pennsylvania für diesen Zweck zum Zustellungs-bevollmächtigten.

Die in den Commercial Rules und den Mediation Procedures der American Arbitration Association dargelegten Rules for Expediated Arbitration sind anwendbar, wenn der Streitwert einhunderttausend (100.000) USD nicht überschreitet. In Fällen des Zahlungsverzugs ist Höganäs außerdem berechtigt, direkt ein ordentliches Gericht anzurufen.

Verkäufe in die Volksrepublik China

10.4 Sofern der Käufer seinen Sitz in der Volksrepublik China hat, fallen diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen unter das Recht der Volksrepublik China ohne Berücksichtigung der Kollisionsnormen desselben (nur für die Zwecke dieser Bedingungen schließt „Volksrepublik China“ die Sonderverwaltungsregion Hongkong, die Sonderverwaltungsregion Macao und Taiwan nicht ein). Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf ist auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht anwendbar.

Im Falle von Streitigkeiten, die sich aus dieser Transaktion zwischen einem Käufer mit Sitz in der Volksrepublik China und Höganäs ergeben, ist diese Streitigkeit einem Schiedsverfahren der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) Shanghai, Sub-Commission (Arbitration Center), zu unterziehen, das nach der im Zeitpunkt der Beantragung des Schiedsverfahrens geltenden Schiedsordnung der CIETAC zu führen ist. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Shanghai, Volksrepublik China. Der Schiedsspruch ist für beide Parteien endgültig und bindend.